Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Hauptamt	**Vorlagen-Nr.** **VG/106/26-BV**	**Jahr** **2026**
Az:		
Datum: 13.01.2026		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs-tag	Öffentlichkeits-status	Abstimmungsergebnis angenommen|abgelehnt|geändert
Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinde	12.03.2026	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	01.04.2026	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		x		
Gefertigt	Beteiligt Hauptamtsleiterin		Verbandsgemeinde-bürgermeister	
Rebecca Gers	Nicole Schliebener		Fabian Stankewitz	

Betreff:
Wahl der Schiedsperson

Beschlussvorschlag:
Der Verbandsgemeinderat wählt für die Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Amtsperiode 2026 – 2031 Frau Nicole Gasser als Schiedsfrau.

Begründung:
In Anwendung des Gesetzes über die Schiedsstellen (Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes SchStG LSA vom 17.05.2001 (GVBl. LSA S. 174)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 512) hat jede Gemeinde zur Durchführung von Schlichtungsverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten eine oder mehrere Schiedsstellen einzurichten und diese zu unterhalten. Die Aufgaben der Schiedsstellen werden in der Regel von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann wahrgenommen.

Die Wahl der Schiedsperson ist erforderlich, da die fünfjährige Wahlperiode der bisherigen Schiedspersonen am 21.04.2026 endet.
Die Ausschreibung zur Besetzung und Aufforderung zur Bewerbung erfolgte mit Datum vom 13.01.2026 über die Homepage der Verbandsgemeinde. Die Ausschreibungsfrist endete am 25.02.2026.

Als einzige Bewerberin hat sich die bisherige Vorsitzende der Schiedsstelle, Frau Nicole Gasser, gemeldet. Sie erfüllt die notwendigen Voraussetzungen des § 3 SchStG. Frau Gasser hat die Aufgaben dieser ehrenamtlichen Tätigkeit in den letzten Jahren bereits mit großem Engagement wahrgenommen.

Für die Wahl der Schiedsperson ist der Verbandsgemeinderat zuständig.
Dieser hat, nach den Verfahrensgrundsätzen des § 56 Abs. 3 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Wahl geheim mit Stimmzettel vorzunehmen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Berufung und Verpflichtung in das Amt erfolgt im weiteren Verlauf durch den Direktor des Amtsgerichtes Oschersleben, unter dessen fachlicher Aufsicht die Schiedsperson steht.

Anlagen:
Bewerbung von Frau Nicole Gasser